



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der HD9 durch Anpassung der Sicherheitsventile und Errichtung und Betrieb eines Zyklonabscheiders 522.49F014, Abt 522

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 13.04.2022

53.04-9350370-0020-A15-0013/22

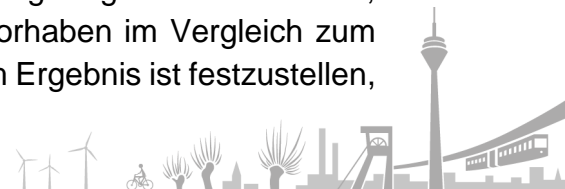
Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes nach Störfall-Verordnung wurden Maßnahmen erkannt, die zum Erreichen des Standes der Anlagensicherheit erforderlich sind. Diese Maßnahmen wurden von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen mit erarbeitet und bewertet.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Hydrierung HD9 durch Anpassung vorhandener Sicherheitsventile und Errichtung und Betrieb eines Zyklonabscheiders. Diese Maßnahmen dienen der Erhöhung der Anlagensicherheit.

Die hier angezeigten Änderungen sind ohne Einführung neuer Stoffe, ohne eine Änderung von genehmigten Produktionsverfahren oder einer Änderung der genehmigten Produktionskapazität verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,





dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig

